

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Lieferung von elektrischer Energie der EHG Energie Handel GmbH (kurz EHG); zugleich Information gem. § 312 c Abs. 1 BGB i.V.m. Artikel 246 § 2 Abs. 3 S. 2 EGBGB

1. Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen der EHG und ihren Kunden. Diese AGB gelten auch für die im Zusammenhang mit der beantragten Stromlieferung stehenden Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Lieferstörungen. Abweichende AGB des Kunden gelten nur soweit sie von EHG ausdrücklich anerkannt wurden.

(2) Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen EHG und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Soweit diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen oder Preislisten keine abweichenden Regelungen treffen, gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die StromGVV (BGBI. I 2014, 1631) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Stromlieferung

(1) Der Kunde deckt seinen Bedarf an elektrischer Energie während der Laufzeit des Vertrages ausschließlich durch EHG. Eine Weiterleitung an Dritte ist dem Kunden nur nach schriftlicher Zustimmung von EHG gestattet. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen sowie durch Notstromaggregate im Sinne von § 4 StromGVV. Information ist an EHG zu richten.

(2) Die EHG liefert am Ende des Hausanschlusses Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V nach DIN IEC 38 und EN 50160. EHG stellt dem Kunden die elektrische Energie im erforderlichen Umfang zur Verfügung. Eine entsprechende Lieferverpflichtung besteht nicht, soweit und solange EHG an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung EHG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Lieferort für die Stromlieferung ist die unterseitige Klemme am Hauptsicherungskasten des Hausanschlusses. EHG behält sich das Recht vor eigenen Zähler einzubauen.

(3) Kunden mit Prepaid- und Münzzähler können nicht beliefert werden.

3. Zustandekommen, Belieferung und Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Der Energieliefervertrag kommt zustande, indem EHG dem Kunden in einem weiteren Schreiben den Vertragsabschluss bestätigt. Die Belieferung ist auf Kunden ohne Leistungsmessung beschränkt. Alle Angebote von EHG sowie die hierzu gehörigen Unterlagen sind freibleibend und basieren auf den Angaben des Kunden, insbesondere in Hinblick auf die Anschlusssituation (Netzanschluss, Anschlussnutzung, techn. Abweichungen etc.). Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Angaben seitens des Kunden unrichtig waren, so ist die EHG berechtigt, Preisänderungen im Rahmen des Vertrages vorzunehmen, die der neuen Situation angepasst sind. Der Kunde hat diese zu zahlen.

(2) Die Stromlieferung beginnt unter Berücksichtigung der verbindlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel zum frühestmöglichen Zeitpunkt, in der Regel am 1. des übernächsten Monats nach Auftragserteilung, soweit kein Laufzeit gebundener Vorvertrag vorhanden ist. Ansonsten richtet sich der Lieferbeginn nach der notwendigen Bestätigung der Kündigung des Vorlieferanten und der Bestätigung des Beginns der Netznutzung des Netzbetreibers gegenüber EHG. Sollte der Kunde in der Auftragserteilung EHG einen Termin genannt haben, wird der Stromliefervertrag zum genannten Termin wirksam, sofern ein Wechsel zu diesem Termin rechtlich und technisch, insbesondere im Sinne der Voraussetzungen des Abs. 2, möglich ist. Der Stromliefervertrag kommt jedenfalls mit Bestätigung in Textform durch die EHG zustande (Vertragsbestätigung/Tarifbestätigung).

(3) Der Stromliefervertrag hat die auf dem Auftragsformular einvernehmlich festgelegte Mindestlaufzeit. Für die Beendigung bedarf es keiner Kündigung. Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Belieferung durch EHG. Kunde und EHG werden rechtzeitig vor Vertragsende in Kontakt treten und über die Fortsetzung der Zusammenarbeit und deren Konditionen entscheiden.

(4) EHG ist zum Rücktritt berechtigt, sofern für mindestens sechs Monate ab Vertragsschluss noch ein Versorgungsverhältnis mit fester Laufzeit bei einem anderen Versorger besteht oder die Belieferung aufgrund von Tatsachen, die in den Gefahrenbereich des Kunden fallen, nicht möglich ist.

(5) EHG behält sich das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) EHG nach Vertragsbeginn Umstände bekannt werden, die EHG zur erheblichen Zweifeln an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit des Kunden berechtigen oder

b) die Zahlungsunfähigkeit oder Kreditunwürdigkeit des Kunden feststeht, weil z.B. ein Konkurs-, Gesamtvollstreckungs-, Insolvenz- oder Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder

c) der Kunde entgegen der vertraglichen Vereinbarung die Befugnis zum Lastschriftzugriff widerruft/ Abbuchung zu Protest geht und trotz Aufforderung durch EHG binnen drei Werktagen keine neue bankbestätigte Ermächtigung zum Lastschriftzugriff erteilt oder eine alternative Zahlungsweise angeboten hat, außer, der Widerruf des Lastschriftzugriffs beruht auf offensichtlicher Unrichtigkeit.

d) wenn der Verbrauch mehr als +/- 15% von der vertraglich vereinbarten Menge bei Vertragsabschluss abweicht

e) wenn der Kunde mit der Zahlung von mindestens 30 Euro im Verzug ist, so ist EHG berechtigt, die Versorgung des Kunden zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Weitergehende gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechte von EHG bleiben unberührt.

4. Umzug

(1) Der Kunde ist verpflichtet, EHG jeden Umzug mit einer Frist von 1 Monat vor seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift/Rechnungsadresse sowie des konkreten Auszugs-

Einzugsdatums schriftlich anzuzeigen und bei Auszug den Endzählerstand mitzuteilen.

(2) EHG hat das Recht die Stromversorgung am neuen Wohnsitz des Kunden auf Grundlage des bestehenden Vertrages zum mitgeteilten Einzugsdatum bis zum Ende der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit durchzuführen, wenn keine anderen Umstände dagegen sprechen. Der Kunde teilt hierzu den Zählerstand bei Einzug mit. Die in den Preisen enthaltenen Netzentgelte, das Entgelt für Messstellenbetrieb und die Konzessionsabgabe werden an die vorgegebenen örtlichen Verhältnisse angepasst.

(3) Bietet EHG keine Stromlieferung am neuen Wohnsitz des Kunden an, endet der Vertrag zum mitgeteilten Auszugsdatum. EHG wird dem Kunden in diesem Falle eine Schlussrechnung an die neue Anschrift senden. Sofern der Kunde nachweislich nicht in der Lage ist den Vertrag an der neuen Lieferstelle fortzusetzen, verpflichtet sich der Kunde die Weiterbelieferung der bisherigen Lieferstelle an EHG zu vermitteln um einen Schaden durch vertragliche Nichterfüllung zu minimieren.

(4) Bei nachträglicher oder nicht erfolgter Umzugsmeldung ist EHG berechtigt, vom Kunden Zahlung für den über das Auszugsdatum hinaus gelieferten Strom inkl. aller Steuern/Abgaben/Entgelte zu fordern.

5. Stromentgelt

Das Entgelt für den Verbrauch besteht aus dem Verbrauchspreis und dem Grundpreis. Der Verbrauchspreis errechnet sich aus dem kWh-Preis multipliziert mit der gelieferten Strommenge in kWh. Im Stromentgelt sind die jeweils geltenden gesetzlichen Steuern und Abgaben bereits enthalten. Der Grundpreis ist ein jährlicher Fixbetrag, der anteilig bei zu zahlendem Entgelt zusätzlich berücksichtigt wird. EHG behält sich Änderungen dieser Struktur vor.

6. Preisänderungen

(1) Bei Erhöhung oder Senkung des Umsatzsteuersatzes, Erhöhung, Senkung, Wegfall oder Neueinführung von Steuern, öffentlichen Abgaben oder mittelbaren oder unmittelbaren Kostensteigerungen oder -senkungen der Fortleitung elektrischer Energie bzw. durch Gesetze oder regierungs- oder verwaltungsbehördliche Maßnahmen, kann EHG die betroffenen Preise entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. Bei Änderung des Energiekostenanteiles innerhalb des Preises gilt als Basis für Veränderungen die Quartalsnotierung des Durchschnittes aus den Produkten „Phelix Future Base“ und „Phelix Future Peak“ zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an der EEK. Kommt es dabei zu Energiepreisänderungen von über 15% kann die EHG den Energiekostenanteil innerhalb des Preises entsprechend anpassen, also entsprechend Änderungen des Vertragspreises vornehmen. Dieses gilt sowohl für Erhöhungen, als auch für Senkungen.

(2) Mengenanabweichungen bis +/- 15% sind nicht preisändernd. Darüber hinausgehende Abweichungen müssen gesondert abgerechnet werden. Für Mindermengen werden pro kWh pauschal 10 ct/kWh brutto berechnet und für Mehrmengen wird ein Zuschlag auf den Verbrauchspreis von +8,5 ct/kWh brutto erhoben.

(3) Eine Preisanpassung kann z.B. aufgrund der Änderung der Beschaffungskosten, der Netzentgelte und deren Nebenkosten, der staatlichen Abgaben oder Auflagen, (KWKG, EEG, Stromsteuer, MwSt. etc.), der internen Betriebskosten, Veränderungen der Marktgegebenheiten (siehe Abs. 1) oder aufgrund anderer kaufmännischer Erwägungen von EHG erforderlich werden.

(4) EHG wird die Preisanpassung spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform ankündigen. Bei nicht fristgemäßem Zugang der Kündigung wandelt sich diese in eine vertragsmäßige Kündigung um. Für diesen Fall gelten bis zum Vertragsende die angepassten Preise.

(5) Von dieser Bedingung ausgenommen ist die Preiserhöhung aufgrund Erhöhung von Steuern, Netzentgelten, Entgelten für Messstellenbetrieb oder sonstiger öffentlicher Abgaben und Auflagen (z.B. KWKG, MwSt, Stromsteuer, EEG-Satz). Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, berechnet Ihnen EHG den für die neuen Preise maßgeblichen Verbrauch zeitanteilig anhand der allgemeinen Erfahrungswerte der Elektrizitätswirtschaft (Standardlastprofil der BDEW). Entsprechendes gilt auch bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

7. Ablesung

Der Zählerstand wird von einem Beauftragten der EHG, des Netzbetreibers oder nach entsprechender Aufforderung vom Kunden selbst abgelesen. Solange ein Beauftragter von EHG keinen Zugang zu dem Stromzähler erhält oder der Kunde den Zähler nicht aufforderungsgemäß selbst abliest, kann EHG den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Ist es notwendig, dass Messeinrichtungen beim Kunden eingebaut werden, kann EHG dafür ein Entgelt verlangen. Der Kunde ist verpflichtet, die Installation der Messeinrichtungen, soweit dies notwendig ist, zu ermöglichen sowie auf eigene Kosten die dafür erforderlichen und geeigneten Standorte und technische Einrichtungen rechtzeitig bereitzustellen und während der Dauer des Vertrages in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, sowie die Bedingungen des Netzbetreibers einzuhalten.

8. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung, Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

Die Abrechnung der effektiven Strom-Verbräuche erfolgt grundsätzlich für einen Zeitraum von 12 Liefermonaten. Erfolgt die Lieferaufnahme nicht zum Kalenderjahr-Anfang, so ist die EHG berechtigt, vor dem vollständigen Ablauf des 12-Monats-Zeitraums die Abrechnung bereits zum Ende des Kalenderjahres vorzunehmen, in dem die Lieferung aufgenommen wurde.

Die weiteren Abrechnungen erfolgen dann – soweit der Vertrag nicht durch den Wunsch und Mitteilung des Kunden oder der EHG endet (dann Endabrechnung auch innerjährlich) – jeweils am Kalenderjahresende.

Für jede auf Wunsch des Kunden erteilte Zwischenrechnung erhebt EHG eine gesonderte Pauschale von 20,00 Euro. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Wege des Einzugsverfahrens. Besteht der Kunde auf einer anderen Zahlungsart so erhebt EHG für den zusätzlich notwendigen Aufwand eine Gebühr in Höhe von monatlich 8,00 Euro. Der Kunde leistet monatliche Abschlagszahlungen auf die Jahresrechnung. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen wird dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Die Abschläge und Rechnungen werden zu dem von der EHG angegebenen Zeitpunkt fällig, spätestens zwei Wochen nach dem Zugang der Zahlungsaufforderung. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsrechnungen berechtigen den Kunden nur dann zum

Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers in der Rechnungslegung der EHG besteht. Ansprüche der EHG können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Der Kunde ist verpflichtet, für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. EHG erhebt für die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 Euro, zusätzlich der entstandenen Verwaltungskosten und Bankgebühren.

Für den Verzugsbeitrag entstandene Mahnkosten in Höhe von je 3,90 Euro, zzgl. der marktüblichen Verzugszinsen jedoch mindestens 4 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a.

9. Mess- und Steuereinrichtungen

Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde verpflichtet sich, Verlust, Schädigung oder Störung dieser Einrichtung der EHG sowie dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörden oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Nachprüfung trägt EHG nur dann, wenn eine festgestellte Abweichung die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten der Kunde.

10. Fehler der Messeinrichtung oder der Abrechnung

Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der nachweislich zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt die Messeinrichtung nicht an, ermittelt EHG den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraumes oder auf Grund des vorjährigen durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach Satz 1 und Satz 2 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

11. Zutrittsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EHG oder des Netzbetreibers nach Voranmeldung den Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten, soweit dies für die Ablesung oder das Auswechseln der Messeinrichtung erforderlich ist.

12. Haftung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist EHG, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit; in diesen Fällen haftet der Netzbetreiber dem Kunden aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung nach § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV - BGBI. I 2010, 1261). Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der EHG beruht. Erleidet der Kunde einen Schaden, so hat er diesen unverzüglich der EHG mitzuteilen. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 Euro. EHG ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie EHG bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Der vollständige Text der NAV und der StromGVV ist unter www.gesetze-im-internet.de/nav bzw. www.gesetze-im-internet.de/stromgvv abrufbar oder wird auf Nachfrage des Kunden kostenlos übersandt.

13. Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher

Die EHG beantwortet Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 des BGB sind (Verbraucherbeschwerden) innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen ab Zugang bei der EHG. Wenn die EHG der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb dieser Frist abhilft, kann der Verbraucher die Schlichtungsstelle Energie anrufen (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de). Rechte der EHG und des Verbrauchers, die Gerichte anzurufen und ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleiben unberührt. Daneben unterhält die Bundesnetzagentur einen Verbraucherservice für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805/101000, www.bnetza.de, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de).

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hannover.

15. Allgemeine, Änderungen der AGB usw.

(1) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen EHG und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

(2) Es bestehen keine Nebenabreden, es sei denn, es wird im geschlossenen Stromlieferungsvertrag ausdrücklich schriftlich auf deren Bestehen hingewiesen.

(3) EHG ist berechtigt, diese AGB, die jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Stromlieferungsvertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, die dem wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommen und objektiv sinnvoll sind. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.